



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christina Haubrich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 04.06.2021

Ausgleichszahlungen und Zuschläge für Krankenhäuser während der Corona-Pandemie

In der Coronavirus-Pandemie sind viele Hilfgelder geflossen, unter anderem auch an Krankenhäuser, die eine wichtige Rolle in der Pandemie-Bekämpfung gespielt haben. Die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Kliniken waren dringend notwendig, um die Handlungsfähigkeit der bayerischen Kliniken zu sichern. Gleichzeitig gab und gibt es Berichte über eine mögliche Ungerechtigkeit bei der Förderungsverteilung. Die Transparenz über die tatsächliche Verteilung der Ausgleichszahlungen an die Krankenhäuser fehlt.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Krankenhäuser in Bayern haben Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in dem Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 30.09.2020 erhalten (bitte die Höhe der Ausgleichszahlungen jeweils mit angeben)? 2
- 1.2 Welches Krankenhaus hat Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1a KHG ab dem 18.11.2020 bis zum heutigen Tag erhalten (bitte die Höhe der Ausgleichszahlungen jeweils mit angeben)? 2

- 2.1 Welche Krankenhäuser wurden bestimmt, die noch keine Zu- oder Abschläge für die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Notfallversorgung gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 5 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) vereinbart haben und eine Versorgungsstruktur aufweisen, die nach Feststellung der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde mindestens den Anforderungen des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 136c Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch über ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern für eine Teilnahme an der erweiterten Notfallversorgung entspricht? 3
- 2.2 Wie erfolgte die Nachweisführung darüber, dass diese Häuser die Versorgungsstruktur aufweisen, die mindestens den Anforderungen des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136c Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch über ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern für eine Teilnahme an der erweiterten Notfallversorgung entspricht? 3

- 3.1 Wie viele wurden bestimmt, die einen Zuschlag für die Teilnahme an der Basisnotfallversorgung gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 5 KHEntgG erhalten (bitte die Krankenhäuser auflisten)? 3
- 3.2 Wurden daneben weitere Krankenhäuser bestimmt, die z. B. nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 G-BA-Regelungen zwingend für die Notfallversorgung erforderlich sind (bitte ggf. die jeweiligen Krankenhäuser benennen)? 4
- 3.3 Wurden die Patientenströme in den jeweiligen Regierungsbezirken/Landkreisen so gesteuert, dass einige wenige Krankenhäuser schwerpunktmäßig COVID-19-Patienten behandelt haben (bitte ggf. die jeweiligen Krankenhäuser benennen)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4. Vor dem Hintergrund, dass die Ausgleichszahlungen für die Kliniken, die von der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde bestimmt sind, auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom Bundesministerium für Gesundheit zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 07.04.2021 vorgesehen sind (Anpassung erfolgten u. a. hinsichtlich der Absenkung der 7-Tage-Inzidenz in den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten von 70 auf 50), an welche Krankenhäuser wurden Ausgleichszahlungen im Freistaat Bayern bewilligt (bitte die Höhe jeweils mit angeben)? 5
- Anlage 1 6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 28.06.2021

1.1 Welche Krankenhäuser in Bayern haben Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in dem Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 30.09.2020 erhalten (bitte die Höhe der Ausgleichszahlungen jeweils mit angeben)?

Nach § 21 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz waren im genannten Zeitraum alle zugelassenen Krankenhäuser im Hinblick auf den Erhalt von Ausgleichszahlungen berechtigt. Eine Liste aller in Bayern zugelassenen Krankenhäuser findet sich im Krankenhausplan des Freistaates Bayern.

An Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1 KHG wurden für Bayern insgesamt und in den Regierungsbezirken gewährt:

	16.03.2020 bis 30.09.2020
Oberbayern	549.026.119,40 €
Niederbayern	132.546.434,20 €
Oberpfalz	123.767.995,02 €
Oberfranken	128.948.467,32 €
Mittelfranken	164.622.223,52 €
Unterfranken	135.374.067,00 €
Schwaben	141.404.422,26 €
Summe	1.375.689.728,72 €

Eine Ausweisung der Ausgleichszahlungen für einzelne Krankenhäuser ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig, weil die individuellen Ausgleichszahlungen an die einzelnen Krankenhäuser dem Betriebsgeheimnis der betroffenen Klinik unterliegen.

1.2 Welches Krankenhaus hat Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1a KHG ab dem 18.11.2020 bis zum heutigen Tag erhalten (bitte die Höhe der Ausgleichszahlungen jeweils mit angeben)?

Eine Liste der für die Forderung von Ausgleichszahlungen berechtigten Krankenhäuser findet sich gestaffelt nach Zeiträumen unter dem Stichwort „Liste der bestimmten Krankenhäuser nach § 21 Abs. 1a KHG“ (<https://www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-krankenhausbetreiber/betriebskosten/>).

An Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1a KHG wurden für Bayern insgesamt und in den Regierungsbezirken gewährt:

	18.11.2020 bis 15.06.2021
Oberbayern	301.691.827,79 €
Niederbayern	93.674.029,91 €
Oberpfalz	71.849.942,96 €
Oberfranken	75.114.903,99 €
Mittelfranken	125.171.443,62 €
Unterfranken	93.165.616,27 €
Schwaben	97.268.635,09 €
Summe	857.936.399,63 €

Eine Ausweisung der Ausgleichszahlungen für einzelne Krankenhäuser ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig, weil die individuellen Ausgleichszahlungen an die einzelnen Krankenhäuser dem Betriebsgeheimnis der betroffenen Klinik unterliegen.

2.1 Welche Krankenhäuser wurden bestimmt, die noch keine Zu- oder Abschläge für die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Notfallversorgung gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 5 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) vereinbart haben und eine Versorgungsstruktur aufweisen, die nach Feststellung der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde mindestens den Anforderungen des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 136c Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch über ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern für eine Teilnahme an der erweiterten Notfallversorgung entspricht?

Unter diesen Voraussetzungen wurden zwei Krankenhäuser bestimmt: Die Maria-Theresia-Klinik in der Landeshauptstadt München und das Klinikum Penzberg im Landkreis Weilheim-Schongau.

2.2 Wie erfolgte die Nachweisführung darüber, dass diese Häuser die Versorgungsstruktur aufweisen, die mindestens den Anforderungen des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136c Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch über ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern für eine Teilnahme an der erweiterten Notfallversorgung entspricht?

Krankenhäusern, die noch keine Zu- oder Abschläge für die Teilnahme an der Notfallversorgung vereinbart hatten, wurde eine Checkliste übersandt, die die Bayerische Krankenhausgesellschaft und die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern abgestimmt haben und die als Grundlage für die Entgeltverhandlung der Beteiligten in diesem Punkt dient. Die von den Krankenhausträgern ausgefüllte Checkliste bildete die Grundlage der Entscheidung.

3.1 Wie viele wurden bestimmt, die einen Zuschlag für die Teilnahme an der Basisnotfallversorgung gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 5 KHEntgG erhalten (bitte die Krankenhäuser auflisten)?

Eine Liste der bestimmten, an der Basisnotfallversorgung teilnehmenden Krankenhäuser findet sich in der Anlage 1.

3.2 Wurden daneben weitere Krankenhäuser bestimmt, die z. B. nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 G-BA-Regelungen zwingend für die Notfallversorgung erforderlich sind (bitte ggf. die jeweiligen Krankenhäuser benennen)?

Es wurden folgende weitere Krankenhäuser auf Grundlage von § 21 Abs. 1a KHG als zur Bewältigung des Krisengeschehens erforderlich festgestellt und demgemäß als zum Erhalt von Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1a KHG berechnete Kliniken bestimmt:

Klinik Dr. Maul
Deutsches Herzzentrum München
Klinik Augustinum München, Fachklinik für Innere Medizin
Krankenhaus Neuwittelsbach
Artemed Klinikum München Süd
Internistisches Klinikum München Süd
Kreisklinik Berchtesgaden
Kreisklinik Freilassing
Klinikum Landkreis Erding – Außenstelle Dorfen
Schön Klinik Vogtareuth
Schön Klinik Bad Aibling
Privatklinik Dr. Robert Schindlbeck
Asklepios Fachkliniken München-Gauting
Kreisklinik Vinzentinum, Ruhpolding
Bezirksklinikum Mainkofen
Kreiskrankenhaus Grafenau
Asklepios Klinikum Bad Abbach
Bezirksklinikum Regensburg
Krankenhaus Bad Kötzing
Klinik Donaustauf
Bezirksklinikum Obermain
Rangauklinik Ansbach
Klinik Dr. Erler
Klinik Neustadt a. d. Aisch – Klinik Bad Windsheim
Bergman Clinics Hofgartenklinik Aschaffenburg
Klinik König-Ludwig-Haus, Würzburg
Klinikum Aschaffenburg-Alzenau
Thoraxzentrum Bezirk Unterfranken
Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren
Bezirkskrankenhaus Günzburg
Klinik Oberstdorf

3.3 Wurden die Patientenströme in den jeweiligen Regierungsbezirken/Landkreisen so gesteuert, dass einige wenige Krankenhäuser schwerpunktmäßig COVID-19-Patienten behandelt haben (bitte ggf. die jeweiligen Krankenhäuser benennen)?

Nach der Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern (vom 28.01.2021, BayMBl. 2021 Nr. 78 bis zur Fassung der Änderungsverfügung vom 08.04.2021, BayMBl. 2021 Nr. 260) war diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen (Nr. 3.4.2 und 3.4.3 der Allgemeinverfügung). Die Steuerung der Patientenströme war jedoch bewusst dezentral ausgestaltet und oblag den Ärztlichen Leitern Krankenhauskoordinierung, die insoweit mit allen Befugnissen ausgestattet waren. Daten zu den Steuerungsanordnungen im Einzelnen liegen nicht vor.

4. **Vor dem Hintergrund, dass die Ausgleichszahlungen für die Kliniken, die von der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde bestimmt sind, auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom Bundesministerium für Gesundheit zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 07.04.2021 vorgesehen sind (Anpassung erfolgten u. a. hinsichtlich der Absenkung der 7-Tage-Inzidenz in den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten von 70 auf 50), an welche Krankenhäuser wurden Ausgleichszahlungen im Freistaat Bayern bewilligt (bitte die Höhe jeweils mit angeben)?**

Eine Liste der für die Forderung von Ausgleichszahlungen berechtigten Krankenhäuser findet sich gestaffelt nach Zeiträumen unter dem Stichwort „Liste der bestimmten Krankenhäuser nach § 21 Abs. 1a KHG“ (<https://www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-krankenhausbetreiber/betriebskosten/>). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

Anlage 1

Bezirk Oberbayern
HELIOS Klinik München-Perlach
Krankenhaus Martha-Maria, München-Solln
ISAR Klinikum (München Innenstadt)
InnKlinikum Burghausen
Kreisklinik Bad Reichenhall
Kreisklinik Wolfratshausen
Klinik Eichstätt
Klinik Kösching
Klinikum Landkreis Erding
Klinikum Freising
Klinikum Fürstenfeldbruck
Klinikum Landsberg am Lech
Sankt Elisabeth KJF Klinik, Neuburg a. d. Donau
Kreis Krankenhaus Schrobenhausen
Ilmtalklinik Pfaffenhofen
ROmed Klinik Wasserburg am Inn
ROmed Klinik Bad Aibling
ROmed Klinik Prien am Chiemsee
Benedictus Krankenhaus Tutzing
Kreisklinik Trostberg
Krankenhaus Schongau
Krankenhaus Weilheim
Bezirk Niederbayern
Kreis Krankenhaus Freyung
Goldberg-Klinik Kelheim
Krankenhaus Mainburg
Krankenhaus Vilsbiburg
Kreis Krankenhaus Rothalmünster
Kreis Krankenhaus Vilshofen
ARBERLANDKlinik Zwiesel
ARBERLANDKlinik Viechtach
Kreisklinik Bogen
Klinik Mellersdorf
DONAUISAR Klinikum Landau
Bezirk Oberpfalz
St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg
Krankenhaus Roding
Krankenhaus Cham
Kreisklinik Wörth a. d. Donau
Asklepios Klinik im Städtedreieck
Krankenhaus Tirschenreuth
Krankenhaus Kemnath

Bezirk Oberfranken
Klinik Hohe Warte, Bayreuth
Juraklinik Scheßlitz
Sana Klinik Pegnitz
Klinikum Forchheim
Klinik Münchberg
Klinik Naila
HELIOS Frankenwaldklinik Kronach
REGIOMED Klinikum Lichtenfels
Klinikum Fichtelgebirge Marktredwitz
Krankenhaus Selb
Bezirk Mittelfranken
Klinik Hallerwiese Nürnberg
Krankenhaus Schwabach
Klinik Neuendettelsau
Klinik Dinkelsbühl
Klinik Rothenburg o. d. T.
Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch
Krankenhaus Lauf a. d. Pegnitz
Krankenhaus Rummelsberg, Schwarzenbruck
Kreisklinik Roth
Klinikum Altmühlfranken Weißenburg
Klinikum Altmühlfranken Gunzenhausen
Bezirk Unterfranken
Krankenhaus St. Josef Schweinfurt
KWM Missioklinik Würzburg
HELIOS St. Elisabeth-Krankenhaus Bad Kissingen
Franz von Prümmer Klinik Bad Brückenau
Haßberg-Kliniken – Haus Haßfurt –
Klinik Kitzinger Land
HELIOS Klinik Erlenbach a. Main
Klinikum Main-Spessart – Gesundheitszentrum Lohr a. Main
Geomed-Kreisklinik Gerolzhofen
Main-Klinik Ochsenfurt

Bezirk Schwaben
Fachklinik KJF Josefinum
Kliniken an der Paar Krankenhaus Aichach
Kliniken an der Paar Krankenhaus Friedberg
Wertachklinik Schwabmünchen
Wertachklinik Bobingen
Kreisklinik St. Elisabeth Dillingen
Kreisklinik Wertingen
Klinik Krumbach
Donauklinik Neu-Ulm
Stiftungsklinik Weißenhorn
Rotkreuzklinik Lindenberg
Asklepios Klinik Lindau
Klinik Füssen
Klinik St. Josef Buchloe
St. Vinzenz Klinik, Pfronten
Klinik Mindelheim
Klinik Ottobeuren
Donau-Ries Klinik Donauwörth
Stiftungskrankenhaus Nördlingen